

Behörden und Metzgerschaft in Bern vor 100 Jahren

Autor(en): **Morgenthaler, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **18 (1922)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behörden und Metzgerschaft in Bern vor 100 Jahren.

Von Hans Morgenthaler.



vor hundert Jahren beklagte sich die Bevölkerung Berns über Fleischpreise, welche nach ihrer Meinung, mit den Viehpreisen verglichen, übersetzt waren. Die Klagen wurden so laut geäußert, dass sich die Behörden mit der Fleischpreisfrage befassen mussten. Sie erfassten das Problem von dem Standpunkte der durch sie vertretenen allgemeinen politischen Grundsätze aus und kamen so zu einem Resultat, das sicher den Wünschen der Bevölkerung nur zum Teil entsprach. Zudem mahnten ihre Mühlen noch um ein erkleckliches langsamer als heutzutage.

Bis zum Umsturz aller Verhältnisse im Jahre 1798 hatte die Fleischtaxkommission regelmässig die Verkaufspreise der Fleischsorten bestimmt. So wie sie dazu die Verhältnisse des Viehhandels im Kanton berücksichtigte, galt die Fleischtaxe der Hauptstadt auch als Norm auf dem Lande.

Der Uebergang räumte auch mit dieser Einrichtung auf. An die Stelle des bisherigen Zwangs trat die Freiheit, nicht sowohl für das konsumierende Publikum, als für die Metzgerschaft. Sie unterstand nicht mehr einer amtlich festgesetzten Fleischtaxe, sondern bestimmte die Preise in der Hauptsache nach eigenem Gutdünken. Die städtische Bevölkerung dagegen war auf die städtischen Metzger angewiesen, da die Fleischeinfuhr verboten war. Das sog. „Einschwärzen“ wurde mit Konfiskation des heimlich eingeführten Fleisches geahndet. Auch die schon von früher her bekannte Bestimmung, welche in § 14 der obrigkeitlichen Verordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811 wieder aufgenommen worden war, wonach äussere Viehbesitzer ihr Vieh, wenn sie dafür nicht genügend zu lösen glaubten, oder wenn es ihnen durch gewaltsamen Zufall, wie Blähen und dergl. beschädigt wurde, selbst schlachten und *teilsweise* an jedermann verkaufen durften, hatte natürlich auf die Preise in der Stadt so viel wie keinen Einfluss.

Das Publikum war zwar nicht ganz der Willkür der Metzgerschaft ausgeliefert. Noch im abgelaufenen Jahrhundert war im Reitschulhof (auf dem Platz des heutigen Stadttheaters) eine Konkurrenz-Schaal errichtet worden. Die *neue Schaal*, ursprünglich nur als zeitweiliges Drohmittel gedacht, später ständig im Betrieb, war mit 14 Bänken ausgestattet, die an *nicht-bürgerliche Metzger* um einen jährlichen Zins verpachtet wurden, während die *alte Schaal* an der Kramgasse mit ihren 26 Bankrechten im Besitz der *bürgerlichen Metzger* verblieb. (Die Bezeichnung „alte Schaal“ hat sich erhalten, obschon die „neue Schaal“ längst verschwunden ist.) Jene nicht bürgerlichen Bankbesther entrichteten für jedes zu schlachtende Stück Vieh ein Schlachtgeld und übernahmen die Verpflichtung, das Fleisch per Pfund wenigstens um einen halben Kreuzer (= 1 Vierer) billiger abzugeben, als dies in der alten Schaal geschah. Diese Konkurrenzanstalt wurde denn auch besonders von den ärmeren Bevölkerungskreisen als Wohltat empfunden und reichlich benützt.

Trotz des niedrigeren Verkaufspreises kamen die Metzger der neuen oder obern Stadt sehr wohl auf ihre Rechnung. Freilich wurde auch der eigentliche Zweck der Konkurrenz-Schaal nur unvollkommen erreicht, indem ihre Besther niemals tiefer als 1 Vierer unter die Preise der alten Schaal hinuntergingen und die durch sie bewirkte Konkurrenz die bürgerlichen Metzger auch nicht zu einer Preisreduktion zu veranlassen vermochte. So stand die Stadtbevölkerung doch eigentlich machtlos den Preisansätzen der Metzgerschaft gegenüber, und da sich nach wie vor die Fleischpreise auf dem Lande nach denen der Hauptstadt richteten, so mussten sich auch dort die nachteiligen Folgen übersetzter Preise in der Stadt fühlbar machen.

Beschwerden über unverhältnismässig hohe Fleischpreise waren schon früher laut ausgesprochen worden, worauf den angesehensten hiesigen Metzgermeistern „zwar freundschaftliche, aber jedennoch kräftige Vorstellungen und wiederholte Ermahnungen“ gemacht wurden, die aber keinen Erfolg hatten.

Dringender wurden die Forderungen nach Herabsetzung der Preise im Jahre 1819. Gehemmte Käseausfuhr und allgemein zu erwartender Futtermangel hatten ein ganz ungewöhnliches Fallen der Hornviehpreise veranlasst, ohne dass die Metzgermeisterschaft ein Einsehen tat. Da beauftragte am 27. Mai die Polizeikommission ihren Präsidenten, der Metzgerschaft „die größte Dringlichkeit zu unverzüglicher und bedeutender Herabsetzung der Fleischtaxe darzuthun“ und sie aufzufordern, in kürzester Frist eine bestimmte und in allen Teilen befriedigende Antwort zu geben. Zur Begründung sagt die Kommission, die allgemeine Klage über die seit Jahren schon ganz willkürliche Fleischtaxe werde von Tag zu Tag lauter, denn jedermann kenne das ganz ungewöhnliche Sinken der Viehpreise. „Deßen ohngeachtet sezen seit langem schon die hiesigen Metzgermeister jede Rüge und wohlgemeinte Ermahnungen wegen Herabsetzung des Fleischpreises der Behörden außer Acht und mißbrauchen die Geduld der Polizeybehörden durch ihr daheriges beständige Stillschweigen, so wie auch die Erwartung des Publikums durch ungescheüte Uebergewinnung aller Regeln der Billigkeit mittelst Bestimmung ihrer in gegenwärtigen Zeitumständen ganz ohnverhältnißmässig hohen Preisen des Fleisches“. Es sei nun an der Zeit, „nicht länger zuzusehen, sondern diesem schreyenden Unfuge kräftigst und auch für künftige Zeiten zu steuern“, indem die Behörden dazu durch das ganze Publikum aufgefordert würden. Zum Schluss spricht sie die Drohung aus, wenn innert der festgesetzten Frist keine genügende Antwort eintreffen würde, so müsste sie die Metzgerschaft bei der Stadtverwaltung amtlich verleiden und bei derselben auf eine bedeutende Vermehrung der Bänke in der obern Schaal beantragen.

„Zu ihrem größten Erstaunen“ sah sich aber die Polizeikommission in ihrer Erwartung getäuscht. Die Metzger verweigerten eine Herabsetzung der Preise und glaubten sich auch ferner befugt, dieselben nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Daher sprach die Kommission in ihrem Vortrag an die Stadtverwaltung vom 10. Juni ihre Meinung dahin

aus, dieses Betragen der Metzgerschaft dürfe nicht ungeahndet übergangen werden; zu Aufrechterhaltung guter Ordnung müsse durch die oberste Stadtbehörde ohne Verzug eingeschritten werden. Sie schlug nun aber nicht Vermehrung der Bänke in der Konkurrenzschaal vor, sondern mehr allgemein, „eine in die Zeit und Umstände gerichtete neue Schaal-Ordnung“, und mittelst derselben die Einsetzung unparteiischer Schätzer, „damit diesem auffallenden Mißbrauche die nöthigen Schranken gesetzt und das Publikum in Rücksicht dieses so nöthigen Lebensbedürfnisses einer billigen und moderaten Schätzung sich zu erfreuen habe“.

Damit kam die Angelegenheit in Fluss. Auch die Regierung zeigte ihr Interesse daran.

Unterm 8. Juli 1819 erinnerte die Stadtverwaltung die Handels- und Gewerbskommission an den ihr am 6. April des Vorjahres gewordenen Auftrag zur Berichterstattung über die Frage betreffs Anordnung einer (amtlichen) Fleischtaxe und Beibehaltung oder Schliessung der obern Schaal. Sie bat sie nun, diesen Gegenstand auch im Hinblick auf den Inhalt des mitkommenden Vortrags der Polizeikommission zu untersuchen, „wobey Sie Ihr Augenmerk insbesondere auf die Frage zu richten ersucht sind — ob nicht die Eröffnung einer freyen Konkurrenz zwischen der obern und untern Schaal mittelst Aufhebung der Vorschrift, daß jene nur einen Vierer unter dem Tax der letztern verkaufen dürfen, und mittelst Vermehrung der Fleischbänke in der erstern — das zweckmäßigste und einfachste Mittel wäre, jeweilen einen angemessenen Fleischpreis zu erzielen?“ Die Stadtverwaltung erwarte das Gutachten wo möglich für ihre nächste Sitzung, „längstens aber und unfehlbar in 14 Tagen, zumal auch die Regierung, da die hiesige Fleisch-Taxe die Grundlage derjenigen für den Canton ausmacht, auf die auffallenden jetzigen Fleischpreise aufmerksam geworden und daherige Remedur von der Stadtbehörde erwartet.“

Die burgerlichen Metzger der alten Schaal hatten das Gesuch um Aufhebung der neuen Schaal gestellt. Sie fanden in der Handels- und Gewerbskommission, welche natürlich

in erster Linie die Interessen des burgerlichen Handwerksstandes im Auge hatte, warme Unterstützung. Ihr ausführliches Gutachten lag zwar in der nächsten Sitzung der Stadtverwaltung noch nicht vor; es datiert vom 6. August und lag vom 2. September an in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme auf. Es kam zu dem Ergebnis, die obere Schaal sei zu schliessen und dafür die frühere behördliche Fleischschätzung wieder einzuführen.

Nicht mit derselben Promptheit, wie sie es von den Kommissionen verlangten, behandelten die Herren der Stadtverwaltung das Geschäft. Erst am 21. Februar 1820 wiesen sie das Gutachten an die Polizeikommission mit dem Ersuchen, ihre Ansichten und allfällige Vorschläge „über diesen Gegenstand“ einzureichen. Aus einer Verfügung dieser Kommission vom 29. März ergibt sich, dass die Metzgermeister der alten Schaal jeweilen nach dem letzten Dienstag im Monat die Preise für den folgenden Monat festsetzten. Unter jenem Datum wurden sie aufgefordert, die Fleischpreise in Zukunft unverzüglich dem Sekretariat der Kommission zur Publikation im Wochenblatt mitzuteilen. Die Nummer 14 des „Berner Wochenblatt“ vom 1. April 1820 enthielt darauf folgende Preise, gültig ab 3. April: Ochsenfleisch 9 Kreuzer, Kuh- und Schaffleisch 8 Kreuzer, Kalbfleisch 7 Kreuzer. Am 1. Juli erfolgte ein Aufschlag von je 1 Kreuzer auf Kalb- und Schaffleisch. Die Polizeikommission nahm das Gutachten der Handels- und Gewerbskommission als eines „sowohl die Metzgermeisterschaft als auch vorzüglich das Publikum nahe berührenden Gegenstandes“ mit aller Aufmerksamkeit und Gründlichkeit in Behandlung und Erdauerung. In Ihrem Vortrag an die Stadtverwaltung vom 13. Juli setzt sie sich mit den einzelnen Punkten desselben ausführlich auseinander und kommt zu einem gegenteiligen Schluss. Ihr Antrag geht dahin, die Schliessung der neuen Schaal möchte nicht angenommen, sondern ihr Fortbestehen auf bisherigem Fusse beschlossen werden.

Am 29. Juli behandelte nun die Stadtverwaltung die Angelegenheit. Sie ging aus von der Vorstellung der Meisterschaft der burgerlichen Gross- und Kleinmetzger vom 20.

April 1819, worin die Aufhebung der obern Schaal und Einschränkung des hiesigen Fleischverkaufs wie ehemals auf die alten Schaal- und Schlachthausbänke als förmliche Ehehaften proponiert war. Die Gründe für und wider die Gewährung dieser Forderung fand sie, wie sie sich selbst ausdrückt, in den beiden Gutachten der vorberatenden Kommissionen auf eine erschöpfende Weise bestens entwickelt. Nach sorgfältiger Erdauerung derselben hielt sie es als in ihrer Pflicht liegend, im vorliegenden Fall den Wunsch der Handels- und Gewerbskommission, das Beste der Burgerschaft zu befördern, dem allgemeinen Vorteil des Publikums unterzuordnen. Darum beschloss sie, von einer Schliessung der obern Schaal Umgang zu nehmen. Damit fiel diese Frage aus den Traktanden. Mit der Untersuchung der Hauptfrage, für die sich die Regierung lebhaft interessierte, „wie die hiesigen Fleischpreise, welche die Grundlage der Fleisch-Taxen für den ganzen Canton ausmachen, in ein richtiges und billiges Verhältniß mit den jeweiligen Vieh-Preisen zu bringen seyen“, wurde die Polizeikommission beauftragt.

Diese Kommission liess vorerst die Metzgermeister der alten Schaal zur Eingabe ihrer Gedanken ersuchen, damit sowohl sie als das Publikum nach Billigkeit berücksichtigt werden könnten. Am 26. Oktober waren zwei Zuschriften eingelangt, welche an diesem Tage in Zirkulation gesetzt wurden.

Der Umstand, dass sich nun auch die Kantonsregierung mit der Fleischpreisfrage befasste — der Justizrat forderte die darüber schon vorhandenen Akten zur Einsicht ein — verzögerte aber die Beratungen im Schosse der städtischen Polizeikommission beträchtlich. Erst am 24. Februar 1821 konnte sie ihren Vortrag an die Stadtverwaltung erstatten. Darin sagt sie einleitend: „Schon seit langer Zeit ward das Bedürfniß der Auffindung irgend eines Hilfsmittels gefühlt, um die Fleischpreise mit den Viehpreisen in ein genaueres Verhältniß zu bringen, vorzüglich seit dem durch die Revolution die damals üblich gewesene Fleischtaxation wegfiel, und selbige von da an fast gänzlich von der Willkür der hiesigen Metzgermeister abhieng, da die seither offen ge-

standene neue oder obere Schaal zwar einige Conkurrenz mit der alten oder untern Schaal eröffnete, aber dennoch dem Bedürfniße der Zeit nicht ganz entsprach, weil die Mezger derselben zufolge der bindenden Vorschrift ihr Fleisch zwar einen halben Kreuzer unter dem Preis der alten Schaal verkaufen, aber denselben niemals tiefer setzten, wodurch also die Mezger der alten Schaal nicht veranlaßt wurden, mit ihnen Schritt zu halten. — Nie aber war eine ernsthafte Maaßregel nöthiger als jezt, um die seit langem überspannten Fleischpreise auf eint' und anderm Wege herunter zu sezen, da die Mezgermeisterschaft ungeacht der seit mehrern Jahren schon an sie ergangenen öftern Aufforderungen denselben kein Gehör gaben, und ihre Fleischpreise niemals nach den jeweiligen Viehpreisen richteten. Daher der Unwillen der hohen Regierung, welche durch eine solche Hartnäckigkeit den ganzen Canton der Willkühr einer einzigen Classe von Handwerkern Preis gegeben sieht; daher auch die Unzufriedenheit des Publikums, deßen Beschwerden sich mehr und mehr äußern, denn jedermann kennt das seit einigen Jahren wegen Futtermangel, gehemmter Ausfuhr der Käse und andere Zeitumstände erfolgte ganz ungewöhnliche Sinken des Preises alles Hornviehes, welches oberwähnte Verhältnisse in einem hohen Grade erzeugt haben und fort-dauernd unterhalten. Es ist auch allerdings sehr auffallend, daß in der alten Schaal das Ochsen- und Schaffleisch zu 8 Kreuzer, das Kuh- und Kalbfleisch dann zu 7 Kreuzer per Pfund verkauft wird, während dem viele Partikularen, welche laut Gesezes über den Fleischverkauf von 1811 ihre Waare wegen nicht genugsamer Losung schlachten und das Fleisch Theilweise verkauffen dürfen, das Pfund zu 1 Batzen (= 4 Kreuzer) bis 5 Kreuzer von beyden Sorten losschlugen, und sich laut ihrem eigenen Zeugniß beßer dabey befanden, als wenn sie solches den hiesigen Mezgern um den angebotenen Preis überlaßen hätten; die häufigen Confiscationen von Fleisch, welches von außern Mezgern eingeschwärzt worden, und ebenfalls zu 1 Batzen bis 5 Kreuzer verkauft werden sollte, beweisen ferners, daß diese, bey zwar öfters minderer Qualität ungeacht des niedrigen Fleisch-

preises und der Transportkosten ihren Vortheil dabey fanden, und unbeschadet der öftern Confiscationen und Bußen immerfort aufs Neue Versuche machen, ihr Fleisch in die Stadt zu bringen. Endlich läßt sich auch die vom Tit. Oberamt Aarwangen unlängst gemachte Schätzung des Ochsenfleisches zu 4 Kreuzer und späterhin zu 5 Kreuzer per Pfund als *factum* anführen, wie dringend erforderlich eine baldige durchgreiffende Maaßregel für die Stadt und mittelbar durch dieselbe für den ganzen Canton seye.

Diese wenigen Beyspiele unter hunderten, welche man anführen könnte, glaubte die Polizey Commission als Einleitung vorausenden zu sollen, um dadurch die Nothwendigkeit der zu ergreifenden Hülfsmittel auseinander zu sezen, welche nach ihren Ansichten entweder in Wieder Einführung der *Fleischtaxe*, oder in Freygebung der *Concurrenz* bestehen müssen“.

Das Gutachten der Polizeikommission bildet eine gründliche Untersuchung der ganzen Angelegenheit. Um in der Frage nach der Zweckmässigkeit einer von den Behörden ausgehenden Fleischschätzung (Fleischtaxe) Klarheit zu erhalten, hatte sie nicht nur die in den 1780er Jahren anlässlich der damaligen grossen Teuerung erschienenen Schriften über den Nutzen behördlicher Fleischtaxen zu Rate gezogen, sondern auch Umschau gehalten, wie es in den benachbarten eidgenössischen Mitständen zur Ermittlung eines richtigen Verhältnisses der Fleischpreise zu den jeweiligen Viehpreisen gehalten werde. Sie gelangt zur Ueberzeugung, dass die Wiedereinführung einer amtlichen Fleischtaxe weder für das Publikum nützlich, noch den Metzgern erspriesslich sein würde.

Als das einzige Mittel, welches zu dem beabsichtigten Zwecke führen könne, betrachtet die Polizeikommission die *Koncurrenz*. „Eine große Anzahl von Verkäuffern, die Rivalität derselben, und die Menge der zu Kauf feilbietenden verschiedenen Fleischarten läßt mit Recht erwarten, daß jeder, um Kunden an sich zu ziehen, sein Fleisch so wohlfeil als möglich losschlagen wird; und daß auch gute Qualität werde geliefert werden, scheint eben die Menge der

Verkäufer zu verbürgen, welche zum Theil zur Erhaltung von Kunden wenn eben nicht wie ihre Rivalen durch den wohlfeilsten Preis, doch dieselben durch Lieferung schönen und guten Fleisches zu übertreffen suchen werden.

Unter dieser Concurrenz versteht aber die Polizey Commission weder die bereits bestehende der neuen oder obern Schaal, noch diejenige, welche durch die Verordnung über den Fleischverkauf vom Jahr 1811 eingeführt ist, vermittelt welcher hier in der Stadt wie im ganzen Canton jeder Besitzer von Vieh dasselbe wegen Mangel an genügsamer Losung oder weil dasselbe durch einen gewaltsamen Zufall schwer beschädigt, oder von Klee oder andern Grasarten aufgetrieben worden, schlachten und was er nicht zu seinem eigenen Hausgebrauch bedarf, Theilweise an andere verkaufen darf, insofern das Fleisch gesund erfunden worden. Diese Erlaubniß würde aber mehrere Concurrenz befördern, wenn wie in Lausanne solches Fleisch in einem dazu besonders angewiesenen Locale auch Pfundweise öffentlich verkauft werden dürfte, während hier der Eigenthümer das Fleisch nur Theilweise verkaufen darf und dazu die Kaufsliebhaber suchen muß.

Bey dieser Bewandtniß ist daher durchaus erforderlich, daß als Zwangsmittel gegen unverhältnißmäßig hohe Fleischpreise eine größere Concurrenz eröffnet und jedem im Canton wohnenden Vieh Eigenthümer und Mezger die Freyheit ertheilt werde, Fleisch in die Stadt zu bringen.“

Die Polizeikommission will diese ganz freie Konkurrenz zwar nicht für alle Zeiten öffnen. Sie betrachtet sie bloss als ein Hilfsmittel zur Erreichung des beabsichtigten gemeinnützigen Zweckes, dessen man wieder entraten kann, wenn die städtischen Mezger Gewähr für eine angemessene Preisfestsetzung bieten. Sie „möchte daher bloß als eine Vorsichtsmaaßregel für die Zukunft, und damit jeweilen alles gehörig eingeleitet seye und der unverzüglichen Execution keine Hinterniße im Wege stehen, wenn später die Eröffnung einer freyen Concurenz auf kürzere oder längere Zeit nothwendig würde, den Grundsatz einer solchen von kompetenter Behörde ausgestellt wissen“. Zu diesem Zwecke

beantragt sie der Stadtverwaltung die Abfassung einer reglementarischen Verordnung mit nähern Bestimmungen, unter welchen Umständen und auf wie lange eine solche Konkurrenz zu eröffnen sei, wie weit sie sich ausdehnen dürfe, was für polizeiliche Aufsichtsmaßregeln dabei beobachtet werden müssen, wo der Verkauf des einzuführenden Fleisches stattfinden solle usw.

Da die Verhältnisse aber eine sofortige ernstliche Massnahme erheischen, findet die Polizeikommission, es sei infolge Mangel an Zeit auch ohne eine solche reglementarische Vorschrift, bloss unter Bestellung der notwendigen Aufsicht, unverzüglich eine ganz freie Konkurrenz einzuführen.

„*Mit einter Meinung* möchte man jedoch die Metzgermeister der alten, so wie die Metzger der neuen Schaal vorher noch ernstlich auffordern, die Fleischpreise innert 14 Tagen Zeit verhältnißmäßig herunter zu sezen, da dann nach Verfluß dieser allfällig unbenutzt bleibenden Zeitfrist zufolge Euer Wohlgebohren vorläufig zu faßenden Beschlußes die Concurrrenz sogleich auf ein Jahr lang unter Aufsicht frey zu geben wäre. Vermittelst dieses Termins möchte man wo möglich einen so eingreifenden Schritt der Stadtbehörde gegen die burgerliche Metzgermeisterschaft vermeiden und durch diese Schonung dieselbe auf billigere Gesinnungen leiten, sonst aber sich auf jeden Fall den Beweis verschaffen, daß man vor Ergreifung einer strengen Maßregel gegen sie jedes gütliche Mittel angewandt habe, und sie sich den dadurch erwachsenden Schaden selbst zuschreiben müssen.

Mit anderer Meynung hingegen ist noch in frischem Andenken, daß die Metzgermeisterschaft, — laut beyliegendem Auftrags der Polizey Commission an Herrn Stadtpolizeydirector vom 27. May 1918 in Berücksichtigung der allgemeinen Klage über die seit Jahren schon ganz willkührliche Fleischtaxe derselben, und daß sie deßen ungeacht jede Rüge und wohlgemeinte daherige Ermahnungen der Behörden außer Acht sezen, deren Geduld mißbrauchen und die gerechte Erwartung des Publikums durch ungescheute Uebergehung aller Regeln der Billigkeit mittelst ihrer Bestim-

mung von ganz unverhältnißmäßig hohen Fleischpreisen täuschen — zu unverzüglicher und bedeutender Herabsetzung derselben aufgefordert worden; mit Verwunderung mußte man aber sehen, daß diese ernsthafte Mahnung so wie schon früherhin ohne irgend einige Folgen blieb, daß vielmehr die Herren Metzgermeister nicht gut fanden, damals in irgend eine Verminderung der Fleischpreise einzutreten, sondern sich im Gegentheil befugt glaubten, solche furohin wie bisher einzig nach ihrem Gutdünken zu bestimmen.

Bey solcher Halsstarrigkeit der Metzgermeister bei so oft gemachten vergeblichen Versuchen, dieselben zur Billigkeit zu weisen, glaubt man ihnen genugsame Rechnung getragen zu haben, jede fernere Schonung gegen sie überflüssig, und es dem in seiner Erwartung schon seit Jahren getäuschten Publikum schuldig zu seyn, nunmehr ohne irgend eine fernere Zögerung einmal die freye Concurrenz auf ein Jahr lang zu eröffnen, als worauf diese Meynung unvorgreiflich anrathet.

Schließlich glaubt die Polizey Commission, es wäre zweckmäßig, wenn nach ihrem frühern Antrag vom 10. Juny 1819 und zufolge des § 7 der oberkeitlichen Verordnung über den Fleischverkauf eine neue in die Zeit und Umstände paßende Schaalordnung erkennt würde.“

Die Stadtverwaltung nahm am 12. März zu diesen Anträgen Stellung. Sie fand einmütig, „daß es in ihrer Stellung liege, wirksame Vorkehren zu treffen, damit die hiesige Einwohnerschaft sich eines der ersten Lebens-Bedürfnisse wie das Fleisch in einem dem gegenwärtigen geringen Werth des Viehes angemessenen Preise verschaffen könne, da die Ehrende Metzger Meisterschaft ohngeacht aller freundlichen Aufforderungen von Seite des Polizey Departements sich beharrlich weigert, ihre eigene Fleisch-Taxe verhältnißmäßig herabzusetzen, und die obere Schaal keine hinlängliche Concurrenz darbietet, um eine solche freywillige Taxation zu bewirken.“ Was die Wiedereinführung einer amtlichen Fleischschätzung anbelangt, teilt sie die Ansicht der Polizeikommission, dass ein solches Mittel jetzt noch weniger als vor 1798 anwendbar sei „und wegen Mangel einer sichern

Grundlage entweder seinen Zweck verfehlen oder aber zum Verderben des Metzger Handwerkes gereichen würde“. Auch sie glaubt „in der Eröffnung mehrerer Concurrrenz im hiesigen Fleisch-Verkauf das zweckmäßigste Mittel zu erblicken, um jeweilen den Umständen angemessene Preise dieses Lebensmittels zu bewirken (und) zugleich dann der Landwirtschaft einigen Vorschub zu thun“.

Daher erkennt die Stadtverwaltung als Grundsatz, „daß denen Güterbesizern, einstweilen für ein Jahr, gestattet seyn solle, ihr eigenes Mast-Vieh in hiesiger Stadt unter gehöriger Aufsicht schlachten und im Détail verkauffen laßen zu können“. Sie trägt der Polizeikommission auf, „unverschoben zu untersuchen“:

1. Welches dem Publikum anständige Lokal zu diesem Zweck anzuweisen und eventl. einzurichten sei.

2. Welche Einrichtungen getroffen werden müssten, damit nicht nur die notwendige Polizeiaufsicht stattfinden, sondern auch der Verkauf erleichtert und den Fleischverkäufern die nötige Sicherheit in bezug auf genügenden Absatz geboten werden könne.

3. Ob, und allenfalls was diesen Verkäufern an Schlacht-, Lokal- und Verkaufsgebühren vorzuschreiben sei, damit einerseits für das Interesse des Publikums gesorgt, andererseits dem mit mehr Unkosten verbundenen städtischen Metzgerberuf billigermassen schonende Rechnung getragen werde.

4. Ob, und unter welchen Bedingungen die Konkurrenz auch auf das Fleisch von Kleinvieh auszudehnen sei.

5. „Ob dieselbe ein beständig offenes Mittel seyn solle, zu jederzeit verhältnißmäßige Fleisch Preise zu erzielen, oder aber von welchen Bestimmungen oder Kriterien jeweilen die Aufhebung oder Wieder-Eröffnung einer solchen Concurrrenz abhängen solle.“

Sie ersucht die Polizeikommission, ihr über diese und allfällig andere wichtig erscheinenden Punkte „ein wohl durchdachtes Befinden, mit einem Projekt Reglements be-

gleitet, vorzutragen, und zwar mit möglichster Beschleunigung, damit die von der hohen Regierung und dem Publikum mit Ungeduld erwartenden hierseitigen Maaßregeln über diesen Gegenstand baldigst in Execution gesetzt werden können“. Von dieser Verfügung wurde dem Justizrat am gleichen Tage vorläufig Kenntniss gegeben

Die Polizeikommission glaubte die Herren der Stadtverwaltung vorerst darauf aufmerksam machen zu sollen, dass durch ein solches Vorgehen die Konkurrenz nicht nur nicht erweitert, sondern eher beschränkt würde. Denn schon bisher stehe nicht nur den *Gutsbesitzern*, sondern allen *Vieheigentümern* überhaupt der Kleinverkauf des Fleisches von ihrem selbst gemästeten Vieh unter den uns bekannten Voraussetzungen frei. „Allein selbst eine auf die sämtlichen Vieheigentümer ausgedehnte Freyheit würde nicht die gewünschte Wirkung hervorbringen, wenn nicht zugleich nach dem hierseitigen Gutachten vom 24. Hornung lezthin auch den äußern, ihren Beruf auf förmlichen Schaalrechten ausübenden *Mezgern* die Concurrenz mit den Vieheigentümern eröffnet wird, denn bloß durch Vereinigung dieser beyden, jede für sich nicht hinlänglichen Arten von Concurrenzen kann ein genügsames Gegengewicht gegen die Willkührlichkeit der hiesigen Mezger gefunden und erzielt, eine dem Sinn des Worts entsprechende Concurrenz stattfinden und dem Publikum in seinen laut geäußerten Beschwerden die gebührende Rechnung getragen werden, auf welche demnach die Polizey Commiſion einmüthig und wiederholt anträgt.“ Sie legt Gewicht darauf, dass nun einmale eine solche Konkurrenz einsetze und erklärt nochmals, dass sie dieselbe nicht für immer einführen möchte, sondern einstweilen gemäss Beschluss der Stadtverwaltung bloss für ein Jahr „und allfällig nach deßen Verfluß noch so lange durch Erlaubniß des Fleischverkaufs für Vieheigentümer und äußere Mezger zu dreymalen in jeder Woche . . . , bis die Mezger in die gehörigen Schranken der Billigkeit zurückgetreten seyn werden“ (4. April). Als Verkaufsort schlägt sie die ehemalige Brotsaal im Chor der französischen Kirche vor, wo das an den Markttagen nicht verkaufte Getreide eingestellt

wurde. Es müssten darin einige unbedeutende Einrichtungen im Kostenvoranschlag von Fr. 500 getroffen werden. Um die Einfuhr möglichst zu erleichtern, möchte sie weder Lokal- noch Verkaufsgebühren erheben und bloss authentische Gesundheitsscheine und Zeugnisse über erlernten Metzgerberuf und Schaalrechtsbesitz verlangen. Ueberdies würde eine Inspektion des Fleisches vorgenommen und der Verkauf unter Polizeiaufsicht stattfinden. Sie sieht nicht ein, warum gegenüber den Großviehmetzgern die sich im gleichen Fall befindenden Kleinmetzger begünstigt werden sollten. Sie will also die Konkurrenz auch auf das „Kleinfleisch“ ausdehnen; nur die Einfuhr von Bocks- und Ziegenfleisch möchte sie verboten sehen. Mit der Abfassung eines Reglementsentwurfes möchte die Polizeikommission zuwarten, bis sie, über die Vor- und Nachteile der eröffneten Konkurrenz belehrt, imstande sein werde, ein auf festen Grundlagen beruhendes Reglement zur Genehmigung vorzulegen.

Am 19. April nahm die oberste Behörde von diesem Vortrag vorläufig Kenntniss; sie fand gut, ihn in Zirkulation zu setzen und erst in einer spätern Sitzung Beschluss zu fassen. Gegen das vorgeschlagene Verkaufslokal wurden aber schon jetzt so viele „wichtige Bemerkungen über deßen Unzweckmäßigkeit wegen geringer Höhe und Mangel an Luftzug und deßen Unschicklichkeit als Begräbnißstätte unserer Vor Eltern und als anstoßend und gleichsam in dem nemlichen Gebäude der Kirche“ angebracht, dass die Polizeikommission angewiesen wurde, ein anderes Lokal ausfindig zu machen.

Endlich reifte die Frucht. Am 21. Mai 1821, in der eigens zur Behandlung des Vortrags der Polizeikommission einberufenen Sitzung der Stadtverwaltung, wurde ein endgültiger Beschluss gefasst. Man ging sorgfältig zu Werke. Die ganze Materie wurde in 8 Fragen zerlegt und diese einzeln beraten. Als Resultat der umständlichen Beratung und vielseitigen Diskussion kam folgender Beschluss zustande:

„Die Stadt Verwaltung von Bern, nachdem sie am 12. März diß Jahrs als Grundsatz festgestellt hat, zu Erzielung billiger und mit dem jeweiligen Werth deß Schlacht Viehes

in hiesigem Canton im Verhältniß stehender Fleisch-Preise in der Hauptstadt die bisherige Begünstigung der Metzger in der alten und neuen Schaal zum ausschließlichen Fleisch-Verkauf zu suspendieren und auf limitierte Zeit den Weg der Konkurrenz für den Verkauf dieses nothwendigen Lebensmittels zu eröffnen, — hat auf angehörten Vortrag ihrer Polizey Commiſion in Entwicklung und Anwendung dieses Grundsazes zwekmäßig erachtet, kraft der ihr zustehenden Polizey Competenz zu beschließen und zu verordnen was folget:

§ 1.

Allen Vieh-Eigenthümmeren im Canton Bern ist während der Probezeit eines Jahres vom Tag der Publikation an gestattet, großes und kleines Mast-Vieh in der Stadt Bern unter polizeylicher Aufsicht schlachten und um beliebigen Preis verkauffen zu laßen.

§ 2.

Hierzu soll in der obern Schaal der erforderliche Plaz angewiesen und die nöthige Veranstaltung getroffen werden, um jedem Vieh Eigenthümmer, welcher von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, solches auf jede mögliche Weise, gegen eine angemessene Gebühr zu erleichtern.

§ 3.

- a) Jeder in Bern angeseßenen Haushaltung ist vom Tag der Publikation an einstweilen während drey Monaten gestattet, zu ihrem eigenen Gebrauch Fleisch von großem und kleinem Vieh bey jedem conceßionierten Metzger im Amt Bern zu bestellen und mit Bescheinigung dieser Bestellung offen einbringen zu laßen.
- b) Der Zeitpunkt, wo diese Bewilligung aufhört, soll vierzehn Tage vorher öffentlich angezeigt werden.
- c) Zu Verhütung von allfälligen Mißbräuchen dieser Vergünstigung sollen die nöthigen polizeylichen Vorsorgen getroffen werden.

§ 4.

Da es die Bestimmung der obern Schaal ist, eine für das Publikum vortheilhafte Conkurrenz zu bewirken, und die einstweilige Offenhaltung derselben einzig in dieser Absicht am 27. July 1820 erkannt worden ist, so sind die Akordweise angestellten Mezgermeister kräftig aufzufordern, ihre Waare nicht bloß $\frac{1}{2}$ Kreuzer unter der Taxe der alten burgerlichen Schaal — was auch in dem Sinn der daherigen Obrigkeitlichen Vorschrift keineswegs das Minimum ihres Preises seyn sollte — sondern niedriger und in einem billigen Verhältniß zu denen jeweiligen Vieh-Preisen zu taxieren. Sollten sie sich deßen weigern, so sind ihnen ihre Akorde aufzukünden und mittlerweile die gegenwärtig leerstehenden Bänke an diejenigen Mezger zu verleihen, welche dieselben unter diesem Beding übernehmen wollen.

§ 5.

Die Polizey Commiſion ist mit der Exekution dieses Beschlusses beauftragt; sie wird deßen substanzlicher Inhalt, so weit solcher sich dazu eignet, mit denen dazu dienlichen gutfindenden Polizey Verordnungen nach deren Genehmigung von der Stadt Verwaltung beförderlich publizieren und innert 3 Monaten über den Erfolg derselben ihren Rapport erstatten, da dann im Fall solcher dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechen würde, die Stadt Verwaltung fernere ausgedehntere Verfügungen treffen wird.

Geben in Bern den 21. May 1821.“

Der Beschluss ging noch am nämlichen Tag an die Polizeikommission mit einem Begleitschreiben, worin die Stadtverwaltung ihre leitenden Ansichten und Motive entwickelt, damit jene besser imstande sei, das weitere zu verfügen. Die Stadtverwaltung glaubt mit dem auf alle Güterbesitzer und Vieheigentümer ausgedehnten § 1 denselben eine Vergünstigung gestattet zu haben, welche in der obrigkeitlichen Verordnung vom April 1811 nicht enthalten sei; nach ihrem Dafürhalten sei diese Bewilligung zugleich das natürlichste und billigste Mittel, allzuhohe, willkürliche Fleischpreise zu allen Zeiten auf ein richtiges Verhältniß zu den Viehpreisen

zurückzuführen. Die Wirksamkeit dieses Gegenmittels werde aber in erster Linie davon abhängen, ob die Polizeibehörde denjenigen, die davon Gebrauch machen wollen, dies durch zweckmässige Einrichtungen erleichtere. Als Lokal zu diesem Fleischverkauf sei keines passender als das obere Schaalgebäude. „Daßelbe ist A^o 1789 eben in der Absicht, eine für das Publikum vorteilhafte Konkurrenz einzuführen, errichtet worden. Nun ist offenbar, daß dieser Zweck so viel als vereitelt, daß die neue Schaal wenig anders als ein Finanz Gegenstand für die Polizey Casse ist, und daß einige Metzger vom Lande auf Unkosten des burgerlichen Metzgerhandwerks nachtheiligen Vortheil dabey gefunden haben. Die Stadt Verwaltung will daher dieses Etablissement auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgebracht wissen und Sie, Hochgeehrte Herren, auf das bestimmteste ersuchen, ohne Rücksichtnahme auf das Interesse der gegenwärtigen Inhaber von Fleischbänken daselbst, über das ganze Gebäude einzig und allein in dem Sinn der §§ 2 und 4 des Beschlusses zu disponieren. So lange ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Fleischtaxe in der burgerlichen Schaal und den Vieh Preisen herrscht, werden Sie, Hochgeehrte Herren, es in Ihrer Gewalt haben, durch zweckmäßige Benutzungs Gedinge des obern Schaal Gebäudes bedeutend auf diese Taxe einzuwirken, und Sie können dadurch die meisten Schwierigkeiten heben, die sich nach Ihrer Ansicht dieser Benutzung entgegenstellen.“ In ihrem Befinden vom 4. April hatte die Polizeikommission aus verschiedenen Gründen einen Raum im Chor der französischen Kirche vorgeschlagen. Sie hatte gefunden, weder die alte noch die neue Schaal könnten dafür in Betracht fallen, da die beabsichtigte Konkurrenz so gut wie verhindert würde, wenn das Publikum gezwungen wäre, unter den Augen derjenigen Metzger einzukaufen, bei denen es bisher seinen Bedarf gedeckt und auf die es bei Aufhebung der Konkurrenz wieder angewiesen wäre. Zudem sei die neue Schaal entlegen und habe einen unangenehmen Zugang, der besonders durch das schlimme Betragen der in der nahen Kaserne einquartierten holländischen Rekruten für ehrbare Mägde widerlich sei. Diesen Einwand entkräftet

die Stadtverwaltung mit dem Hinweis darauf, dass es den besetzten Fleischbänken in dieser Schaal bisher nicht an Absatz gefehlt habe; er werde noch weniger fehlen, wenn erst eine größere Differenz als nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer zwischen den dortigen Preisen und denen in der burgerlichen Schaal Platz greife. — Trotz der von der Polizeikommission angeführten erheblichen Motive kann sich die Stadtverwaltung nicht dazu entschliessen, einen uneingeschränkten öffentlichen Fleischverkauf von Aeussern zu gestatten; sie glaubt den nämlichen Erfolg mit der in § 3 enthaltenen Vergünstigung zu erreichen.

Noch einmal versuchte die Polizeikommission, die Konkurrenz im Fleischverkauf möglichst wirksam zu gestalten, indem sie in ihrem am 30. Mai vorgelegten Publikationsentwurf, auf die Schaalordnung von 1786 zurückgreifend, die Erlaubnis zur Fleischbestellung auf sämtliche äussern Metzger, nicht bloss auf diejenigen des Amtes Bern, ausdehnen wollte. Allein die Stadtverwaltung ging nicht darauf ein; sie wies alle Abweichungen von ihrem Beschluss vom 21. Mai ab und ersuchte um eine neue Redaktion. Diese erfolgte am 15. Juni, worauf am 21. die Genehmigung seitens der Stadtverwaltung ausgesprochen wurde. Gleichen Tags wurde die Publikation Ihr Gnaden Herrn Amtsschultheis von Wattenwil als Oberamtmann von Bern zur Sanktion zugestellt und dem Justiz- und Polizeirat, der nochmals den Wunsch ausgesprochen hatte, man möchte die „Arbeiten wegen einer neuen Bestimmungsart der Fleischtaxe“ befördern, der Abschluss dieser Arbeiten gemeldet. Sobald die Publikation sanktioniert und gedruckt sei, werde man ihm einige Exemplare zustellen.

Natürlich hatten sich auch die Metzger der neuen Schaal über die Verfügungen der Stadtverwaltung beschwert und verlangt, es möchte bei der bisherigen Uebung im Fleischverkauf verbleiben. Aber ihrer Bittschrift vom 8. Juni wurde keine Folge gegeben; sie wurde bloss zur Kenntnissnahme und eventuellen Berichterstattung an die Polizeikommission gewiesen. Auf die am 1. Juli erfolgte Sanktion der Publikation wurde diese nun gedruckt, öffentlich ange-

schlagen und in allen Häusern der Stadt und des Stadtbezirks ausgeteilt.

Durch diese Verordnung wurde also „zur Erzielung billiger und mit dem jeweiligen Werth des Schlachtviehes in hiesigem Canton im Verhältniß stehender Fleischpreise in der Hauptstadt die bisherige Begünstigung der Metzger in der alten und neuen Schaal zum ausschließlichen Fleischverkauf suspendiert, und auf limitierte Zeit der Weg der Konkurrenz für den Verkauf dieses so nothwendigen Lebensmittels eröffnet.“ Die Konkurrenz soll eine doppelte sein, indem einmal Landwirte im ganzen Kanton das Recht erhalten, ihr Vieh in der Stadt schlachten und das Fleisch davon verkaufen zu können, und andererseits die städtische Bevölkerung Erlaubnis bekommt, bei Metzgern des Amtes Bern ihren Bedarf zu decken. In den Ziff. 1 und 6 der Publikation wird dies näher ausgeführt; die übrigen Paragraphen befassen sich mit den notwendigen polizeilichen Bestimmungen.

Ziffer 1 lautet: „Allen Güterbesitzern, Lehenmännern und Kühern im Canton Bern ist während der Probezeit eines Jahres von heute an gestattet, großes und kleines Mastvieh, als Ochsen, Wucherstiere, Kühe und Kälber, so wie auch Schaaf in der Stadt Bern unter polizeylicher Aufsicht schlachten, und um beliebigen Preis in gesetzlicher Gewicht verkaufen zu lassen. Jedoch soll jedes Pfund solchen Fleisches wenigstens einen Kreuzer minder als in der alten Schaal kosten.“ Zum Schlachten und zum Verkauf des Fleisches wird in der obern Schaal der erforderliche Platz eingeräumt, und zur Einstellung des Viehs die dortige Stallung eingeräumt. Die Polizeikommission wird einen eigenen Metzger bestellen, dem allein obliegen soll, das Groß- und Kleinvieh der Partikularen zu schlachten; der Fleischverkauf kann sowohl durch denselben als durch die Eigentümer selbst erfolgen. Es folgen dann Bestimmungen über Schlacht-, Verkaufs- und Fleischschaugebühren und über gesundes, krankes oder bloss fehlerhaftes Vieh.

Ziffer 6 hat folgenden Wortlaut: „Jeder in Bern ange-
sebenen Haushaltung ist vom Tag dieser Publikation an auf

eine Probezeit von drey Monaten gestattet, zu ihrem eigenen Gebrauche Fleisch von großem und kleinem Mastvieh bey conzeßionierten Metzgern im Oberamt Bern zu bestellen, und mit Bescheinigung dieser Bestellung offen einbringen zu laßen.

Der Zeitpunkt, wo diese Bewilligung aufhört, soll 14 Tage vorher öffentlich angezeigt werden.“ Zur Verhütung von Missbräuchen muss jede solche Bestellung die Bestimmung enthalten, durch welchen Metzger und wie viele Pfund Fleisch jedesmal eingebracht werden soll. Würde die Bestellung ununterbrochen gültig sein sollen, so muss derselben die Dauer, und wie oft und wann alle Wochen die Fleischeinbringung stattzufinden habe, beigefügt sein. Jede solche Bescheinigung muss vor der Uebergabe an den Metzger der Stadtpolizeidirektion zum Visum zugestellt und bei jeder Fleischeinbringung dem Torinspektor vorgewiesen werden. Widerhandlungen werden mit Konfiskation des Fleisches und einer Busse von Fr. 4 geahndet.

Durch diese Verfügungen glaubten die Behörden einen hinreichenden Druck auf die Metzgerschaft der Stadt ausüben zu können, um das seit langem erstrebte Ziel zu erreichen. Wären die Anträge der Polizeikommission durchgedrungen, so wäre die Konkurrenz viel wirksamer geworden. Wir haben diese Kommission ausführlich zum Wort kommen lassen, um zu zeigen, wie sie über die Fragen dachte; sie hat in ihrem Vorschlag einer ganz freien Konkurrenz zwischen den Metzgern vom Lande und denen in der Stadt einen Grundsatz verfochten, der erst viel später zum Durchbruch kam.

Und nun der Erfolg der Massnahmen. Darüber berichtet die Polizeikommission am 8. September pflichtgemäss an die Stadtverwaltung, „daß sich bis jetzt kein günstiges Resultat ergeben hat, indem einerseits weder nach Mitgab des § 1 Vieh in der neuen Schaal von Güterbesitzern, Lehenmännern und Kühern geschlachtet, noch Fleisch von Partikularen bey conzeßionierten Metzgern des Amts Bern bestellt worden, andererseits dann die hiesigen Metzger den Fleischpreis nicht heruntergesetzt haben.“ Die Viehpreise waren unterdessen

etwas angestiegen. Die Polizeikommission erwartet aber, bei dem periodisch im Spätherbst und Winter erfolgenden Sinken derselben werde die Verordnung ihre Wirkung doch wenigstens zum Teil erreichen, jedenfalls werde ihre Wirksamkeit erst nach Verfluss des Winters richtig beurteilt werden können. Deshalb beantragt sie, es möchte auch die auf 3 Monate Probezeit bewilligte Fleischbestellung bei konzessionierten Metzgern des Amtes Bern bis zum Ablauf des Probejahres verlängert werden. Diesem Antrag entsprach die Stadtverwaltung am 13. September.

Als von Luzern aus die hiesigen Verordnungen über den Fleischverkauf verlangt wurden, begleitete sie die Stadtverwaltung unterm 15. Januar 1822 mit einem Schreiben, worin sie sagt, die Erlaubnis für die Vieheigentümer, in der Stadt schlachten und Fleisch verkaufen zu lassen, sei bis dahin wenig benützt worden, da sich infolge des seitherigen Steigens der Viehpreise das Interesse der Landwirte, das hiesige Schlacht- und Verkaufsrecht zu benützen, vermindert habe. Immerhin werde der Zweck dieses Rechtes in Verbindung mit der in Ziff. 6 der Publikation enthaltenen Erlaubnis zur Fleischeinbringung grossenteils erreicht, „weil durch diese Verfügung der unverhältnißmäßigen Erhöhung der Fleischpreise mit Vermeidung der Inkonveniente einer Fleischtaxe dennoch indirekt Schranken gesetzt wird.“

Kurz vor Ablauf des Probejahres, am 2. Mai 1822, erstattet die Polizeikommission wieder Bericht. Sie schreibt: „Mit dem 15. Brachmonat nächstkünftig erreicht der Zeitraum sein Ende, während welchem zufolge Wohldero Beschlußes vom 21. May und Genehmigung daheriger Publikation vom 15. Juny vorigen Jahres einerseits das Schlachten von Mastvieh und Schaafen den sämtlichen Güterbesizern, Lehenleuten und Kühern auf ein Jahr in der obern Schaal gestattet, und auch jeder hiesigen Haushaltung zufolge seither ertheilter Verlängerung für gleiche Zeit die Bestellung von Fleisch bey conzeßionierten Mezgern des Oberamts Bern bewilligt wurde.

Vor allem aus, und ehe die Polizey Commission auf eine Verfügung anträgt, will sie Euer Wohlgebohren von dem

Resultat dieser auf Einführung einer Concurrenz zu Erhaltung billiger Fleischpreise dienenden Maaßregel Kenntniß geben.

1. Von Güterbesizern, Lehenmännern und Kühern wurden in dieser ganzen Zeit bloß 2 Wucherstiere und 3 Kühe geschlachtet. Dieser so unbedeutende Gebrauch einer ihnen ertheilten Begünstigung scheint hauptsächlich aus der Unsicherheit des Absatzes hergeleitet werden zu müßen, deren Grund man in den im hierseitigen Gutachten vom 4. April vorigen Jahrs entwickelten Ansichten über die erste Frage daselbst zu finden glaubt, auf welche man sich hierseits zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung beruft. Diese Unsicherheit wurde auch dadurch vermehrt, daß einigemal das Fleisch der geschlachteten Waare nur zum Theil verkauft werden konnte, daher der Verkäuffer einen nicht unbedeutenden Schaden erlitt, was dann natürlicher Weise auf andere Viehbesizer, die ihre Waare und ihr Geld nebst bedeutendem Zeitverlust keinem so ungewißem Gewinn anvertrauen wollten, nachtheilig wirkte. Zudem kennt auch ein Vieh Eigenthümer das Schlachtvieh nicht so gut als ein gelernter Mezger, der immer damit umgegangen ist und die fette und wohlabträgliche Waare mit Sicherheit zu unterscheiden weiß, daher es denn auch kam, daß mehrere Vieheigenthümer sich in ihrer Erwartung über den Ertrag ihrer geschlachteten Waare betrogen fanden und von fernern Versuchen dieser Art abgeschreckt, auch wohl andern von einem ähnlichen Vorhaben abriethen.

2. Von den hiesigen Haushaltungen hingegen ist die denselben erwiesene Begünstigung, wenn schon noch nicht in bedeutendem Maße, doch wenigstens so benutzt worden, daß man sich von dieser Concurrenz Maaßregel allmählich ein günstiges Resultat versprechen darf, da bis dato 59 Haushaltungen ihr Fleisch von conzeßionierten Mezgern des Oberamts Bern einbringen laßen, die daßelbe zu 5, 5½ und 6 Kreuzer das Rindfleisch, und zu 4,5 und 6 Kreuzer das Kalb- und Schaaffleisch portofrey hierher in die Häuser liefern.

Da bloß im April 19 Haushaltungen solche Bestellungen gemacht haben, und aller Vermuthung nach immer mehr

solche statt finden werden, zumal diese Begünstigung erst jetzt bekannt zu werden und hinlänglichen Glauben zu deren Benutzung zu erwerben scheint, so glaubt die Polizey Commission, Euer Wohlgebohren anrathen zu sollen, den ganzen Inhalt der Publikation vom 15. und 21. Juny und 1. July vorigen Jahrs zur Bestätigung für ein Jahr empfehlen zu sollen, wenn schon der erste Artikel dem beabsichtigten Zweck keineswegs entsprochen hat, da man dann hoffen kann, nach einer Probezeit von 2 Jahren über fernere Maaßnahmen zu Erhaltung billiger Fleischpreise durch die Erfahrung beßer belehrt zu seyn.“

Daraufhin wurde am 23. Mai die ganze Verordnung bis zum 15. Juni 1823 weiter in Kraft erklärt und der Polizeikommission die Sorge um gehörige Publikation im Wochenblatt übertragen. Mit der Mitteilung dieser Verfügung wurde sie zugleich beauftragt, entweder die in § 4 des Beschlusses vom 21. Mai 1821 enthaltene Weisung betreffs Taxation des Fleisches in der obern Schaal endlich zu vollziehen, oder ihren Bericht zu der Petition der dortigen Metzger vom 8. Juni 1821 vorzulegen.

Die Polizeikommission beschloss aber, „für jetzt mit Trefung einiger Maaßregeln innezuhalten und abzuwarten, welche Wirkung sowohl die dem neü eintretenden Mezger Lüthi gemachte Beding zu Herabsetzung des Fleischpreises zu 1 Kreuzer unter demjenigen der alten Schaal, als die von einem andern Mezger der neuen Schaal bereits beobachtete gleiche Preis Erniedrigung bey den übrigen Mezgern hervorbringen werde.“

Nun setzten sich die Metzger der obern Schaal zur Wehr. Sie behaupteten, sie würden ein Opfer der Konkurrenz und bei deren Fortdauer ruiniert. Das veranlasste die Polizeikommission kurz vor Ablauf des Jahres, etwas näher auf diese Behauptungen einzutreten, indem sie am 21. Mai 1823 über die Resultate der eröffneten Konkurrenz folgenden Bericht erstattete:

„Von der Erlaubniß für die Viehbesizer zum Schlachten deßelben und Verkauf des Fleisches in der neuen Schaal

ward bloß Anfangs für ein paar Stüke, seit langem aber gar kein Gebrauch gemacht.

Hingegen benutzen gegenwärtig 32 Haushaltungen die Freyheit des Bestellens von Fleisch bey Metzgern im Amt Bern, und brauchen wochentlich 443 Pfund Rindfleisch und 524 Pfund Kalb- und Schaaffleisch.

Nach dieser Uebersicht ist es leicht, den Werth der in der Vorstellung der Metzger enthaltenen Klagen gründlich zu beurtheilen, wenn sie behaupten, daß sie dadurch außer allem Verhältniß benachtheiligt, dem allgemeinen Besten geopfert und gänzlich zu Boden gedrückt werden, im Fall diese Concurrrenz noch ferner bestehen sollte. Nicht richtiger ist ihr Vorgeben, daß die Landmetzger in den theuern oder schlimmern Jahreszeiten zu Hause bleiben, indem aus hierseitiger Controlle bewiesen werden kann, daß die Bestellungen während dem ganzen Jahr statt haben. Die Fleisch-einschwärzungen dann sind gewiß so unbedeutend, daß deren Anführung in der Vorstellung der Metzger füglich hätte unterbleiben können. Uebrigens werden solche sowohl mit Buße als Confiscation des Fleisches bestraft. Wenn nun obiges Quantum bestellten Fleisches um so weniger zu solchen Klagen berechtigen kann, als man keinen Zweifel haben soll, daß nicht ein bedeutender Theil deßelben der alten Schaal entzogen ist, und solches demnach auf den wochentlichen Verbrauch des ganzen Publikums keinen großen Einfluß hat, wenn dann auch in Betrachtung zu ziehen ist, daß selbst vor der Revolution, wo die Ausübung der Berufe unter viel schärfern Zunftvorschriften und Ordnungen statt hatte, der Burgerschaft gestattet war, das Fleisch zu ihrem Hausgebrauch bey äußern Metzgern, und also nicht bloß bey denen des Amts Bern abholen zu laßen, so glaubt die Polizey Commission, es seye gegenwärtig nicht der Fall, dem Ansuchen der Metzger zu entsprechen.“

Die Stadtverwaltung fand denn auch die Beschwerden der Metzgermeister der obern Schaal nicht bloss unbegründet, sondern auch unbefugt. Sie liess sie durch die Polizeikommission daran erinnern, dass sie ihr Gewerbe in jener Schaal bloss akkordweise unter den von der Stadtbehörde

vorgeschriebenen Bedingungen ausübten und nach Gutfinden aus der Pachtung treten könnten. Die nun 2 Jahre lang in Kraft gewesene Verordnung über den Fleischverkauf wurde unterm 12. Juni 1823 in ihren sämtlichen Dispositiven mit unbeschränkter Dauer erneuert.

Wir wollen noch daran erinnern, dass infolge neuer Beschwerden über zu hohe Fleischpreise die Polizeikommission am 9. Dezember 1824 eine bedeutende Erweiterung der Konkurrenz beantragte, indem sie u. a. vorschlug, den äussern Mezgern die Bewilligung zu erteilen, während des Winters grünes Fleisch zu wenigstens 1 Kreuzer unter den Preisen der alten Schaal auf den Markt zu bringen. Die Stadtverwaltung trat aber nicht darauf ein.

Damit sind wir im allgemeinen über die Bedingungen unterrichtet, unter denen während der Restaurationsperiode der Fleischverkauf in der Stadt Bern vor sich ging. Es wäre aber unrichtig, zu glauben, durch die in der Verfassung vom 6. Juli 1831 ausgesprochene Gewerbefreiheit seien diese Bedingungen nun plötzlich geändert worden. Die Verordnung vom 15. Juni 1821 blieb noch jahrelang in Kraft. Wir haben gesehen, dass ihr Einfluss ein unbedeutender war, wenn auch die Erlaubnis zur Fleischbestellung nach und nach mehr benützt werden mochte. Die Bevölkerung blieb noch längere Zeit hauptsächlich auf die beiden SchaaLEN angewiesen. Am 23. Juli 1838 wurde dem Metzger Samuel Chautems auf 2 fernere Jahre erlaubt, in dem Hause schwarz Quartier Nr. 5 (heutige Mattenenge) in der obern Schaal geschlachtetes Fleisch zu verkaufen, nachdem er die Bewilligung dazu schon das Jahr vorher erwirkt hatte. Das war der erste Fleischladen in Bern.

Quellen: Manuale der Handels- und Gewerbskommission, der Polizeikommission, der Stadtverwaltung;

Akten der Stadtverwaltung 1809—1826; Gesetze und Dekrete Band 4; Publikation vom 15. Juni 1821.
